



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. März 2017
(OR. en)

7077/17
ADD 1

PV/CONS 14

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3526.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Allgemeine Angelegenheiten) vom 7. März 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 6785/17 PTS A 19)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen [erste Lesung]..... 3
2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates [erste Lesung] 5
3. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates [erste Lesung]..... 6
4. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission [erste Lesung]..... 7

B-PUNKTE (Dok. 6784/1/17 REV 1 OJ CONS 14)

8. Überprüfung/Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020:..... 8
Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 55/16 FRONT 484 VISA 393 SIRIS 169 COMIX 815 CODEC 1854

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil.

(Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV).

Erklärung Sloweniens

"Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Zusage, die Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes (im Folgenden "Kodex") umzusetzen, mit denen verstärkte Kontrollen bei Reisenden eingeführt werden, die die Außengrenzen von Mitgliedstaaten überschreiten, und zwar auch bei den Reisenden, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben. Zwar führen derartige Grenzkontrollen voraussichtlich zu einer besseren Kontrolle der Außengrenzen, zur Erhöhung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten und zur Verhinderung von Terrorismus, doch werden damit weitere Auswirkungen einhergehen.

Mit dieser Erklärung möchte Slowenien auf die potenziellen Auswirkungen hinweisen, die mit einer konsequenten Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes verbunden sind.

Als ein Land, dessen Hoheitsgebiet die mit am stärksten belasteten Ein- und Ausreisebereiche für den Zugang zu den Mitgliedstaaten aufweist², ist die Republik Slowenien sich voll und ganz ihrer Verantwortung für die Durchführung von Grenzkontrollen im Interesse aller Mitgliedstaaten bewusst. Unserer Ansicht nach stellt die systematische Kontrolle aller die Außengrenzen überschreitenden Personen – einschließlich derer, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben – ohne gezielte Kontrollen als Grundprinzip wirksamer Grenzkontrollen und ohne Berücksichtigung von gerechtfertigten Ausnahmen eine Maßnahme dar, die gemessen an dem mit der Änderung verfolgten Ziel unverhältnismäßig ist.

Zweifel an der Wirksamkeit der neuen, in Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes vorgesehenen Bestimmungen wirft darüber hinaus der mögliche Übergangszeitraum für Grenzkontrollen an den Luftgrenzen auf, die ein besonders gefährdeter Teil der Außengrenzen sind.

² Einschlägige Statistiken: Im Jahr 2015 haben 60 906 914 Personen die Schengen-Außengrenze überschritten, darunter 48 792 665 EU-Bürger; im ersten Halbjahr 2016 26 842 855 Personen, darunter 21 385 972 EU-Bürger.

Eine Durchführung in der in Artikel 7 Absatz 2 des Kodexes festgelegten Größenordnung wird sich nachteilig auf die Personenströme an den Außengrenzen auswirken, da sie auch finanzielle Folgen für die Mitgliedstaaten haben wird. Slowenien kann für derartige Auswirkungen nicht in letzter Instanz verantwortlich gemacht werden.

Slowenien begrüßt ferner die Absicht der Europäischen Kommission, die Umsetzung des Kodexes, einschließlich der Auswirkungen der geänderten Bestimmungen, regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls geeignete Änderungen vorzuschlagen."

Erklärung Kroatiens

"Die Republik Kroatien unterstützt das Ziel dieser Verordnung. Sie ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Mechanismen, die im Rahmen der Verordnung eingerichtet werden, zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union und des Schengen-Gebiets und auch zur Kontrolle unserer Grenze, die Außengrenze der Europäischen Union ist, insgesamt beitragen wird.

Zugleich bedauert die Republik Kroatien, dass diese Maßnahmen nicht nur an den Außengrenzen der Europäischen Union durchgeführt werden sollen, sondern auch an den Binnengrenzen zwischen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden. Der Titel der Verordnung lässt bereits auf ihre Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union, nicht aber den Schengen-Grenzen, schließen. Aus diesem Grund hätten alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden sollen. Eine solche Praxis würde im Hinblick auf den erforderlichen Umfang technischer und personeller Kapazitäten eine beträchtliche zusätzliche Belastung für die nationalen Ressourcen der Republik Kroatien bedeuten, was sich negativ auf die kroatische Wirtschaft und den effizienten Ablauf des Personen- und Warenverkehrs auswirken könnte. Die Republik Kroatien ist der Auffassung, dass eine solche Praxis an den Binnengrenzen nicht einmal symbolisch zu Einheit beim Erreichen der Ziele der Verordnung beitragen würde.

Dennoch setzt sich die Republik Kroatien ohne Einschränkungen dafür ein, dass die Verordnung konsequent eingehalten und umgesetzt wird, und begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, die Umsetzung regelmäßig zu überwachen und wenn möglich geeignete Änderungen vorzuschlagen.

Im Hinblick darauf, eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, erinnert die Republik Kroatien ferner an die besondere Situation einiger Mitgliedstaaten und ersucht die Europäische Kommission, nach Rücksprache mit den Beteiligten und entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2016 Schritte einzuleiten, um geeignete Lösungen zu finden, damit diese besondere Situation berücksichtigt wird.

Die Republik Kroatien hat daher ein Interesse und beteiligt sich aktiv daran, Möglichkeiten zu finden, die unerwünschten Auswirkungen der eingeführten Maßnahmen auf den Ablauf des Personen- und Warenverkehrs sowohl an ihren Außengrenzen als auch an ihren Binnengrenzen mit der Republik Slowenien und Ungarn abzumildern.

Angesichts der mit der Verordnung angestrebten Ziele und Verbesserungen für die Europäische Union insgesamt und der Tatsache, dass sie bei den Mitgliedstaaten breite Unterstützung findet, unterstützt die Republik Kroatien als konstruktiver Mitgliedstaat die Annahme der Verordnung."

2. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 53/16 DROIPEN 203 COPEN 367 JAI 1028 CODEC 1790

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil.

(Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission

"Die jüngsten Terroranschläge in Europa haben deutlich gemacht, dass die Anstrengungen zur Wahrung der Sicherheit bei gleichzeitiger Förderung der Wahrung unserer gemeinsamen Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verstärkt werden müssen. Um für eine umfassende Reaktion auf die sich weiterentwickelnde terroristische Bedrohung zu sorgen, muss ein verstärkter Rahmen für die strafrechtliche Ahndung durch wirksame Maßnahmen zur Prävention der zu Terrorismus führenden Radikalisierung und einen effizienten Austausch von Informationen über terroristische Straftaten ergänzt werden.

In diesem Sinne bekunden die EU-Organe und die Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Zusage, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche im Rahmen eines alle Politikbereiche – einschließlich insbesondere der Bereiche Bildung, soziale Inklusion und Integration – und alle Akteure – einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der örtlichen Gemeinschaften oder der Partner in der Privatwirtschaft – einbeziehenden sektorübergreifenden Ansatzes weiterhin wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und in solche Maßnahmen zu investieren.

Die Kommission wird die Bemühungen der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Vorhaben, mit denen Instrumente zur Bekämpfung der Radikalisierung entwickelt werden sollen und durch EU-weite Initiativen und Netze, wie etwa das Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung, unterstützen.

Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission betonen, dass ein wirksamer und rechtzeitiger Austausch aller für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Informationen zwischen den zuständigen Behörden in der Union notwendig ist. Diesbezüglich ist es von entscheidender Bedeutung, alle bestehenden Instrumente, Kanäle sowie Ämter und Agenturen der Union umfassend zu nutzen und alle in diesem Bereich angenommenen Rechtsakte der Union zügig umzusetzen.

Die drei Organe bekräftigen die Notwendigkeit, die Funktionsweise des allgemeinen Rahmens der EU für den Informationsaustausch zu bewerten und etwaige Defizite mit konkreten Maßnahmen zu beheben, auch unter Berücksichtigung des Fahrplans zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres³."

³ Dok. 9368/1/16.

3. **Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates [erste Lesung]**

= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
6592/1/17 REV 1 CODEC 252 PHARM 5 SAN 70 MI 149 COMPET 137
+ REV 1 ADD 1
10728/3/16 REV 3 PHARM 43 SAN 284 MI 478 COMPET 402 CODEC 977
10728/16 ADD 1 PHARM 43 SAN 284 MI 478 COMPET 402 CODEC 977
vom AStV (1. Teil) am 1.3.2017 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV).

Erklärung Frankreichs

"Die französischen Behörden danken dem Generalsekretariat des Rates und den Rechts- und Sprachsachverständigen für die Übersetzungsarbeit in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung über Medizinprodukte.

Frankreich unterstützt die Annahme dieses Textentwurfs, der es ermöglichen wird, die geltenden Rechtsvorschriften für Medizinprodukte zu stärken, um den Schutz der Gesundheit von Patienten und Nutzern dieser Produkte zu verbessern.

Auch wenn sich der Text im Zuge der endgültigen Ausarbeitung positiv entwickelt hat, **möchten die französischen Behörden dennoch auf folgende Punkte hinweisen:**

– In Bezug auf die Übergangsbestimmungen des Vorschlags für eine Verordnung über Medizinprodukte (Artikel 120) bedauern die französischen Behörden, dass die vorgenommenen Änderungen nicht so weit reichen, dass die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, Produkte, für die eine Bescheinigung ihrer Konformität gemäß den derzeit geltenden Richtlinien erteilt wurde, weiterhin in Verkehr zu bringen, obwohl sich nach der vorliegenden Verordnung ihre Klassifizierung geändert hat. Diese Elemente waren von einigen Mitgliedstaaten bei den Beratungen vorgeschlagen worden; da sich die Risikoklassifizierung für ein Medizinprodukt ändern kann, hätte tatsächlich vorgesehen werden sollen, dass dieses Medizinprodukt erneut einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wird, bevor es in Verkehr gebracht werden kann;

– ebenso bedauern die französischen Behörden in Bezug auf die aktiven Produkte der Klasse IIb, die dazu bestimmt sind, ein Arzneimittel an den Körper abzugeben und/oder aus dem Körper zu entfernen, dass die betreffenden Produkte (Artikel 52 Absatz 4) nicht dem Verfahren zur Bewertung der technischen Dokumentation für den klinischen Teil unterzogen werden (Anhang IX Nummern 4.4 bis 4.8). Aus Gründen der Kohärenz und der Umsetzung ist es in der Tat bedauerlich, dass die Modalitäten für die Erstellung des Berichts über die Begutachtung der klinischen Bewertung durch die Benannte Stelle (wie in Anhang IX Nummern 4.4 bis 4.8 beschrieben) nicht für die betreffenden Produkte gelten, da die Benannte Stelle diesen Bericht ja für jedes der betreffenden Produkte im Rahmen des Verfahrens der Konsultation eines Expertengremiums vorlegen muss (Anhang IX Nummer 5.1 Buchstabe a). Die französischen Behörden sind daher der Ansicht, dass im Rahmen des Verfahrens der Konsultation eines Expertengremiums (Anhang IX Nummer 5.1 Buchstabe a) ein Verweis auf die Anwendung der Nummern 4.4 bis 4.8 des genannten Anhangs hätte vorgesehen werden können;

– und schließlich möchten die französischen Behörden in Bezug auf die Verwendung der französischen Begriffe "gravité" und "sévérité" (englisch "seriousness"/"severity") darauf hinweisen, dass diese Begriffe im Rahmen von Vigilanzaktivitäten unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen und nicht austauschbar sind. Der Begriff "gravité" wird in europäischen Rechtsvorschriften definiert (führt zum Tode, ist lebensbedrohlich, führt zu einem Krankenhausaufenthalt oder einer Verlängerung des Krankenhausaufenthalts usw.). Mit dem Begriff "sévérité" wird üblicherweise auf die Intensität einer Wirkung oder eines unerwünschten Ereignisses Bezug genommen (dieser Begriff wird auch in der Richtlinie 2001/83 verwendet, um den unerwarteten Charakter einer Nebenwirkung zu definieren [eine Nebenwirkung, deren Art, Ausmaß (französisch "sévérité") oder Ergebnis von der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels abweicht]). Der Unterschied zwischen den Begriffen "gravité" und "sévérité" wird außerdem in der Definition der Weltgesundheitsorganisation für eine schwere Nebenwirkung getroffen. Diese unterschiedlichen Begriffe werden in den Verordnungsvorschlägen jedoch nicht verwendet und die französischen Behörden fragen sich, ob die Verwendung dieser Begriffe sachdienlich wäre."

4. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (erste Lesung)

= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
6593/1/17 REV 1 CODEC 253 PHARM 6 SAN 71 MI 150 COMPET 138
+ REV 1 COR 1
+ REV 1 ADD 1
10729/3/16 REV 3 PHARM 44 SAN 285 MI 479 COMPET 403 CODEC 978
10729/16 ADD 1 PHARM 44 SAN 285 MI 479 COMPET 403 CODEC 978
vom AStV (1. Teil) am 1.3.2017 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV).

Erklärung Frankreichs

"Die französischen Behörden danken dem Generalsekretariat des Rates und den Rechts- und Sprachsachverständigen für die Übersetzungsarbeit in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung über In-vitro-Diagnostika.

Frankreich unterstützt die Annahme dieses Textentwurfs, der es ermöglichen wird, die geltenden Rechtsvorschriften für In-vitro-Diagnostika zu stärken, um den Schutz der Gesundheit von Patienten und Nutzern dieser Produkte zu verbessern.

Auch wenn sich der Text im Zuge der endgültigen Ausarbeitung positiv entwickelt hat, **möchten die französischen Behörden dennoch auf folgenden Punkt hinweisen:**

– In Bezug auf die Verwendung der französischen Begriffe "gravité" und "sévérité" (englisch "seriousness"/"severity") möchten die französischen Behörden betonen, dass diese Begriffe im Rahmen von Vigilanzaktivitäten unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen und nicht austauschbar sind. Der Begriff "gravité" wird in europäischen Rechtsvorschriften definiert (führt zum Tode, ist lebensbedrohlich, führt zu einem Krankenhausaufenthalt oder einer Verlängerung des Krankenhausaufenthalts...). Mit dem Begriff "sévérité" wird üblicherweise auf die Intensität einer Wirkung oder eines unerwünschten Ereignisses Bezug genommen (dieser Begriff wird auch in der Richtlinie 2001/83 verwendet, um den unerwarteten Charakter einer Nebenwirkung zu definieren [eine Nebenwirkung, deren Art, Ausmaß (französisch "sévérité") oder Ergebnis von der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels abweicht]). Der Unterschied zwischen den Begriffen "gravité" und "sévérité" wird außerdem in der Definition der Weltgesundheitsorganisation für eine schwere Nebenwirkung getroffen. Diese unterschiedlichen Begriffe werden in den Verordnungsvorschlägen jedoch nicht verwendet und die französischen Behörden fragen sich, ob die Verwendung dieser Begriffe sachdienlich wäre."

B-PUNKTE

8. Überprüfung/Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020

- = Grundsätzliche Einigung
- = Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
- = Entwürfe von Erklärungen
 - 7030/17 CADREFIN 27 POLGEN 23 FIN 176
 - + COR 1
 - 7031/17 CADREFIN 28 POLGEN 24 FIN 177
 - + COR 1
 - + ADD 1
 - + ADD 1 COR 1
 - + ADD 2
 - + ADD 2 COR 1
 - 14942/16 POLGEN 151 CADREFIN 117
 - + COR 1 (hr)
 - + COR 2

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung über das Paket und billigte die in Dokument 7031/17 + ADD 1 enthaltenen Erklärungen. Er nahm Kenntnis von den einseitigen Erklärungen der Kommission und Italiens sowie von der Absicht des Vereinigten Königreichs und Italiens, sich bei der abschließenden Annahme des Pakets durch den Rat der Stimme zu enthalten. Der Rat hat beschlossen, dem Europäischen Parlament auf dieser Grundlage ein Ersuchen um Zustimmung zu übermitteln.

Erklärung der Kommission zur Stärkung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und zu zusätzlichen Maßnahmen als Beitrag zur Lösung der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen

"Sollte sich die seit 2013 zu beobachtende rückläufige Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit wieder umkehren, dann sollte in Erwägung gezogen werden, die Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen über den Betrag von 1,2 Mrd. EUR, der im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 vereinbart wurde, aufzustocken, indem die im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung verfügbaren Spielräume genutzt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission regelmäßig über die beobachteten statistischen Trends Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sollten zusätzliche verfügbare Spielräume vor allem für Investitionen in junge Menschen in ganz Europa und für Maßnahmen als Beitrag zur Bewältigung der internen und externen Dimension der Migrationskrise und von Sicherheitsfragen in Betracht gezogen werden, falls neuer Bedarf entstehen sollte, der nicht durch die bereits verfügbaren oder vereinbarten Mittel gedeckt ist. Die Kommission wird gegebenenfalls hierfür Vorschläge vorlegen, wobei darauf zu achten ist, dass ausreichende Spielräume für unvorhergesehene Ereignisse aufrechterhalten und bereits bestehende Programme umgesetzt werden müssen."

Erklärung Italiens

"Die Zuweisung von Mitteln bei sofortigem Handlungsbedarf ist eine Priorität der EU, um wirksam auf die Bedürfnisse ihrer Bürger einzugehen. Die Halbzeitüberprüfung des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) wäre hierfür eine gute Gelegenheit gewesen, indem der Haushaltsplan der Europäischen Union gestärkt worden wäre, um den wichtigsten politischen Herausforderungen unserer Zeit begegnen zu können.

Italien würdigt einige positive Aspekte des Kompromissvorschlags des Vorsitzes, nämlich die Refinanzierung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und die Mittelaufstockungen für Migration und Sicherheit. Dies ist jedoch nicht genug, wenn wir wirklich etwas erreichen und die Erwartungen unserer Bürger erfüllen wollen, die mehr Wirtschaftswachstum, mehr Arbeitsplätze und mehr Wohlergehen in Europa erwarten. Weitaus mehr hätte getan werden können, um durch eine effizientere Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel diese Ziele zu erreichen. Der vorliegende Vorschlag enthält jedoch Maßnahmen, die in die entgegengesetzte Richtung weisen, wie die deutliche Verringerung der Aufstockungen für äußerst wichtige Programme, z. B. Horizont 2020, die Fazilität "Connecting Europe", ERASMUS und COSME, sowie die von der Kommission vorgeschlagene Reduzierung der zusätzlichen Flexibilität, was die grundlegende Rolle, die diese besonderen Instrumente in den letzten Jahren gespielt haben, völlig verkennt. Aus diesen Gründen betrachten wir die Halbzeitüberprüfung als eine verpasste Gelegenheit.

Die in ihrer Erklärung vom 7. März 2017 gegebene Zusage der Kommission, zukünftige verfügbare Spielräume des Haushaltsplans für die Aufstockung der Mittel für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, für Investitionen in junge Menschen in ganz Europa und für Maßnahmen als Beitrag zur Bewältigung der Migrationskrise zu nutzen, ist ein deutliches Zeichen dafür, dass unsere Sorgen geteilt werden. Diese Sorgen wurden auch vom Europäischen Parlament hervorgehoben, das hoffentlich weiterhin die von Italien genannten Prioritäten teilt.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Bedeutung des Abschlusses der Halbzeitüberprüfung im Geiste der Kompromissbereitschaft hebt Italien seinen Vorbehalt vom 15. November 2016 auf. Gleichzeitig betonen wir erneut die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Umgestaltung des EU-Haushaltsplans mit dem Ziel, ihn für die Verfolgung der politischen Prioritäten der Union wirksamer zu gestalten. Im Rahmen der künftigen Verhandlungen für den nächsten MFR wird Italien diesbezüglich keine Mühe scheuen."